

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Marienheide vom

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirk
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung
§ 8	Abstimmungsheft / Informationsblatt
§ 9	Tag des Bürgerentscheids
§ 10	Stimmzettel
§ 11	Öffentlichkeit
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 14	Stimmenzählung
§ 15	Ungültige Stimmen
§ 16	Feststellung des Ergebnisses
§ 17	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 305), hat der Rat der Gemeinde Marienheide am 06.03.2018 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Marienheide beschlossen:

In der Satzung werden männliche Bezeichnungen benutzt. Eine konsequente Anwendung einer weiblichen und einer männlichen Nennung würde zu einer Unleserlichkeit der Satzung führen. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen und Männer in der Satzung gleichrangig angesprochen werden und die männliche Bezeichnung die weibliche Form beinhaltet.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden nach der GO NRW im Gebiet der Gemeinde Marienheide (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat der Gemeinde Marienheide legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die GO NRW oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für den Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und eine erforderliche Anzahl an Briefabstimmungsvorständen.
- (4) Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.
- (6) Für den Briefabstimmungsvorstand gelten die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 3

Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Marienheide. Der Abstimmungsraum (Abstimmungsort) befindet sich im Rathaus.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können im Abstimmungsraum des Stimmbezirks oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde (Rathaus) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen (Einsichtnahme/-frist). Dies kann auch durch Einsichtnahme in ein Datensichtgerät geschehen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Frist auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor Beginn der Frist auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft / Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält

- a) die Überschrift „Abstimmungsheft / Informationsblatt der Gemeinde Marienheide zum Bürgerentscheid“,
- b) den Text der zu entscheidenden Frage,
- c) Tag und Uhrzeit, zu denen das Abstimmungslokal für die Stimmabgabe geöffnet ist und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

(2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft / Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Marienheide veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft / Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch die abstimmungsberechtigten Personen erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung, den Ablauf der Ergebnisfeststellung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbrief)
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (7) Dem Abstimmenden ist die Möglichkeit einzuräumen, ihre Briefabstimmung im Rathaus vorzunehmen.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne. Die Stimmscheine werden gesammelt.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,

6. der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand, für die Briefwahl durch den Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses, beim Briefabstimmungsvorstand anhand der eingenommenen Stimm Scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Als Zahl der Abstimmenden gilt in diesem Fall die Zahl der in der Abstimmurne enthaltenen Stimmzettel. Danach wird die Zahl der gültigen auf jede Antwort entfallenen Stimmen sowie der ungültigen Stimmen ermittelt. Ihre Summe muss der Gesamtzahl der Stimmzettel entsprechen.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand bzw. Briefabstimmungsvorstand.
- (4) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist von dem Abstimmungsvorstand eine Niederschrift unter Verwendung eines zur Verfügung gestellten Vordrucks zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterzeichnen. Für den Briefabstimmungsvorstand gilt dies entsprechend.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids / Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 861), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Marienheide vom 23.03.2005 außer Kraft.